

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 50. Ratssitzung vom 5. Juni 2019

### 1329. 2018/444

#### Weisung vom 21.11.2018:

#### Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Erhöhung der Sparbeiträge an die Pensionskasse

Antrag des Stadtrats

1. Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert:

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	12,2	4,9	7,3
30–34	15,5	6,2	9,3
35–39	18,8	7,5	11,3
40–44	22,1	8,8	13,3
45–49	25,5	10,2	15,3
50–54	27,7	11,1	16,6
55–59	29,9	12,0	17,9
60–65	29,9	12,0	17,9

2. Die Änderungen des Personalrechts gemäss Ziffer 1 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

**Christina Schiller (AL):** *Mit dieser Vorlage soll das Leistungsziel der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) für die kommenden Jahre gesichert werden. Von ihrer Gründung im Jahr 1913 bis Ende 1994 wurde die PKZH im Leistungsprimat geführt. Bei voller Beitragszeit war eine Alterspension von 60 Prozent des letzten koordinierten Lohns garantiert. Beim Wechsel ins Beitragsprimat im Jahr 1995 wurde an diesem Prinzip nicht gerüttelt. Es besteht zwar nicht mehr ein individueller Anspruch auf eine 60-Prozent-Rente, aber es ist immerhin garantiert, dass eine Mehrheit der Versicherten das Ziel erreichen müssen. Das Leistungsziel ist jetzt aber in Gefahr. In den letzten Jahren haben sich verschiedene für die Finanzierung der Pensionskassenleistungen wesentliche Einflussgrößen geändert. Vor allem sanken die zu realisierenden Renditen massgeblich und dauer-*

haft. Damit fällt eine wichtige Einnahmequelle weg, um der permanent weiter ansteigenden Lebenserwartung begegnen zu können. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, bei drohendem Verfehlen des Leistungsziels dem Gemeinderat Lösungen zur Wiederherstellung vorzuschlagen. Der Lösungsvorschlag enthält zwei Etappen. Heute geht es um die Etappe 1, die im Jahr 2020 zum Zug kommen soll. Ich werde aber auch kurz auf die Etappe 2 eingehen, die eventuell im Jahr 2024 realisiert wird. Die PKZH überprüfte für die technische Berechnung der Kassenleistungen wesentliche Parameter. Der technische Tarifizins, mit dem die Renditeprognose auf den Guthaben der Versicherten modelliert wird, beträgt aktuell 3,3 Prozent. Angesichts der sehr tiefen oder auch negativen Zinsen ist dieser Wert relativ hoch. Gestützt auf die Empfehlung des externen Experten der PKZH soll er darum per 1. Januar 2020 auf 2,5 Prozent reduziert werden. Durch die Reduktion des Tarifizinses sinken die Umwandlungssätze, was wiederum zu tieferen Renten führen würde. Um das zu vermeiden, beziehungsweise um das Leistungsziel zu erhalten, muss das Altersguthaben erhöht werden, was mit der Erhöhung der Sparbeiträge erfolgen soll. Die für das Jahr 2020 vorgeschlagenen Massnahmen führen zu Mehrbelastungen auf Seiten der Versicherten sowie aber auch auf der Seite der Arbeitgeberin Stadt Zürich. Insgesamt ergeben sich jährliche Mehrkosten von 23 Millionen Franken für die Stadt. Für die städtischen Versicherten sind es Mehrkosten von knapp 16 Millionen Franken. Abgesehen von den höheren Sparbeiträgen sollen die Altersguthaben zur Korrektur der Vergangenheit aus den Rückstellungen der PKZH geäuft werden. Im Jahr 2020 sollen die Altersguthaben entsprechend um insgesamt rund 515 Millionen Franken erhöht werden. Anders als bei den Sparbeiträgen kann der Stiftungsrat über diese Zusatzverzinsung in eigener Kompetenz beschliessen. Im Vergleich zum heute unveränderten wirtschaftlichen und demografischen Umfeld wird es wohl unumgänglich sein, dass im Jahr 2024 eine weitere Reduktion des Tarifizinses von 2,5 auf 2 Prozent vollzogen werden muss. Das hat zur Folge, dass die Umwandlungssätze entsprechend um 8 Prozent sinken werden. Das wiederum hätte 8 Prozent tiefere Renten zur Folge. Zur vollständigen Kompensation muss bei der Pensionierung ein um 8 Prozent höheres Altersguthaben vorhanden sein. Um das zu erreichen, sind eventuell im Jahr 2024 weitere Massnahmen möglich. Das Ende 2023 vorhandene Altersguthaben muss um 8 Prozent erhöht werden. Dafür ist der Stiftungsrat zuständig. Es wird eine Rückstellung von rund 540 Millionen Franken benötigt. Ab dem Jahr 2024 müssen um weitere 8 Prozent höhere Sparbeiträge ins Altersguthaben fliessen. Für das wird dann der Gemeinderat zuständig sein. Die Mehrheit, was bei dieser Weisung der gesamten Kommission entspricht, beantragt, die höheren Sparbeiträge zu genehmigen und dementsprechend Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals per 1. Januar 2020 zu ändern.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

**STR Daniel Leupi:** Es freut mich, dass es sich um eine unbestrittene Lösung handelt, obwohl sie Mehrkosten für die Stadt bedeutet. Es handelt sich um ein gutes und deutliches Zeichen für unser Personal, dass das gesamte Parlament hinter dem Ziel steht, das Leistungsziel – 60 Prozent des letzten koordinierten Lohns zu versichern – aufrechterhalten wollen. Christina Schiller (AL) brachte die Hintergründe deutlich zum Ausdruck: Wir müssen anpassen. Die Kasse und der Gemeinderat sind gewillt, sicherzustellen, dass

*das Leistungsziel erreicht wird. Einerseits wird das durch die Mehrverzinsung, aber auch durch die Erhöhung der Lohnsumme geschehen. Damit tragen auch die Mitarbeitenden dazu bei und auch die Stadt mit den etwa 20 Millionen Franken. Aber anders als viele andere Kassen können wir das Leistungsziel halten. Wir bleiben auf dem Niveau. Leider hörte ich weit umher, dass die Anpassung zu einer Kürzung führt. Das stimmt nicht, das Gegenteil ist der Fall. Dank der Reserve, die die Pensionskasse weit vorausschauend bildete, ist sie in der Lage, mit den beiden Mitteln sicherzustellen, dass das Leistungsziel bei 60 Prozent bleibt. Das ist eine tolle Leistung und ich bin froh, dass das gesamte Parlament einstimmig hinter dieser Vorlage steht. Es ist nicht das erste und vielleicht auch nicht das letzte Mal; ein nächster Schritt ist vorbereitet, die Reserven werden aufgebaut. Der nächste Schritt folgt nun und die notwendigen Massnahmen werden ergriffen.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	12,2	4,9	7,3
30–34	15,5	6,2	9,3
35–39	18,8	7,5	11,3
40–44	22,1	8,8	13,3
45–49	25,5	10,2	15,3
50–54	27,7	11,1	16,6
55–59	29,9	12,0	17,9
60–65	29,9	12,0	17,9

Mitteilung an den Stadtrat

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat